

Steuerfreie Gewinnbeteiligung für Arbeitnehmer

- **Die Beteiligung muss allen Arbeitnehmern oder zumindest bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden.** Darunter fallen Großgruppen wie z.B. alle Angestellten, alle Arbeiter oder abgegrenzte Berufsgruppen wie z.B. Innendienst- bzw. Außendienstmitarbeiter, gesamtes kaufmännisches oder technisches Personal und Verkaufspersonal. Trifft ein Gruppenmerkmal nur auf einen Arbeitnehmer zu, stellt auch dieser eine Gruppe dar. Innerhalb aller Arbeitnehmer oder einer Gruppe von Arbeitnehmern kann die Höhe des gewährten Vorteils nach objektiven Merkmalen unterschiedlich gestaffelt sein (z.B. im Ausmaß eines Prozentsatzes des Bruttobezuges).
- **Begriff „Gewinnbeteiligung“:** Darunter wird die Beteiligung der Arbeitnehmer am unternehmensrechtlichen Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) der im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahre verstanden. Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist daher vergangenheitsbezogen als Beteiligung am Vorjahresergebnis zu verstehen, zu welchem die Mitarbeiter beigetragen haben.
- **Ausmaß der steuerfreien Gewinnbeteiligung je Mitarbeiter:** Die steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung beträgt pro Arbeitnehmer jährlich maximal bis zu € 3.000 (Freibetrag, keine Freigrenze), diese ist in das Lohnkonto aufzunehmen und am Jahreslohnzettel (L16) auszuweisen. Darüber hinaus ist auch eine unternehmensbezogene Deckelung vorgesehen. Wenn die Summe der jährlich gewährten Gewinnbeteiligungen das unternehmensrechtliche Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) der im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahre übersteigt, besteht insoweit keine Steuerfreiheit. Gehört das Unternehmen des Arbeitgebers zu einem Konzern, kann **alternativ bei sämtlichen Unternehmen des Konzerns** auf das EBIT des Konzerns abgestellt werden.
- Die **Begünstigungsgrenze** in Höhe von € 3.000 bezieht sich auf den **Bruttobetrag der Mitarbeitergewinnbeteiligung**, d.h. auf die

Gewinnbeteiligung vor Abzug der Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung.

- Die Gewinnbeteiligung muss von einem **Arbeitgeber iSd § 47 Abs 1 EStG gewährt** werden. Keine steuerfreie Gewinnbeteiligung liegt daher vor, wenn die Prämie als Entgelt von dritter Seite, zB von der Konzernmutter, an die Arbeitnehmer gewährt wird.
- Die Höhe der Gewinnbeteiligung kann auch **von leistungsbezogenen Kriterien** (zB Umsatz, Erlös, Deckungsbeitrag) **abhängig** sein.
- Das **Ausmaß der Arbeitszeit** (Vollzeit oder Teilzeit) hat auf die maximale Höhe der steuerfreien Gewinnbeteiligung **keine Auswirkung**.
- Die **steuerfreie Gewinnbeteiligung erhöht nicht** das **Jahressechstel** und wird auch nicht auf das Jahressechstel angerechnet.
- Unter **aktiven Arbeitnehmern** werden Personen verstanden, welche sich in einem **aufrechten Dienstverhältnis** befinden. Dies gilt auch dann, wenn für eine gewisse Zeit kein Entgeltanspruch gegenüber dem Arbeitgeber besteht (zB Elternkarenz). **Kein aktives Dienstverhältnis** besteht, wenn dieses in jenem Wirtschaftsjahr, welches Basis für die Gewinnbeteiligung ist (=vorangegangenes Wirtschaftsjahr), **arbeitsrechtlich beendet** ist.
- **Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung**, welche auf die steuerfreie Gewinnbeteiligung entfallen, **dürfen** von der Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer **nicht abgezogen** werden. Im Lohnzettel (L16 ab 2022) wird dies in der Vorkolonne zur Kennzahl 243 und in der Kennzahl 226 entsprechend berücksichtigt.